



dbb
beamtenbund
und tarifunion
berlin

Alt-Moabit 96 a
10559 Berlin

Telefon: 030 32 79 52-0
Telefax: 030 32 79 52-20
www.dbb.berlin
post@dbb.berlin

**Nur per Mail (5 Seiten): Saskia.Loppnow@senfin.berlin.de,
poststelle@senfin.berlin.de**

Senatsverwaltung für Finanzen,
Herrn Finanzsenator
Stefan Evers
Klosterstraße 49
10179 Berlin

Berlin, 18. Juni 2024

**Entwurf eines Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024; IV D 16- P 6102-109/2221-10-7**

Sehr geehrter Herr Finanzsenator,

herzlichen Dank für den o. g. Gesetzentwurf zu dem wir – unter Beteiligung unserer Mitgliedsgewerkschaften – nachstehend Stellung nehmen.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 38 – Altersgrenze) i. V. m. Nr. 11 (§ 108a – Übergangsvorschrift aus Anlass des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften)

Mit der nunmehr - und als letzte Gebietskörperschaft - vorgenommenen Neuregelung soll als künftige Regelaltersgrenze das vollendete 67. Lebensjahr normiert werden. Damit ist im Ergebnis beabsichtigt, die für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bereits im Jahr 2012 begonnene schrittweise Anpassung der Regelaltersgrenze im Grundsatz nun auch auf Landesbeamtinnen und –beamte in Berlin zu übertragen, allerdings mit deutlich kürzerer Übergangsfrist.

Für Bundesbeamtinnen und –beamte wird die Regelaltersgrenze ebenfalls bereits seit dem Jahr 2012 in einzelnen Stufen angehoben. Auch in den übrigen Bundesländern ist mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze – überwiegend mit dem Jahr 2012 – begonnen worden. Zuletzt hat Sachsen-Anhalt die schrittweise Anhebung vom 65. auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2019 gesetzlich normiert. Seit diesem Zeitpunkt war Berlin das einzige der 16 Bundesländer mit der Regelaltersgrenze beim 65. Lebensjahr.

Der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) hat die Anhebung der Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Bundesebene und auf Ebene der Länder in der Vergangenheit zwar kritisch gesehen, hat aber auch stets betont, dass die Herausforderungen für alle Alterssicherungssysteme gleich sind.

- 2 -



Mit dem im Vergleich zum Bund und den übrigen Bundesländern sehr späten Beginn der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2026 und der vom Land Berlin angestrebten Gleichstellung der Regelaltersgrenze mit dem Rentenrecht bzw. mit Bund und Ländern bis zum Jahr 2033 geht einher, dass die einzelnen Anhebungsschritte in Berlin sehr groß ausfallen. So ist für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1960 geboren sind, eine Anhebung in acht Stufen und in dreimonatigen Schritten vorgesehen. Demnach erhöht sich die Regelaltersgrenze für in 1961 Geborene auf 65 Jahre und drei Monate, in 1962 Geborene auf 65 Jahre und sechs Monate usw..

Nach Einschätzung des dbb berlin werden die Beamtinnen und Beamten der Geburtsjahrgänge 1961 bis 1968 mit Blick auf die deutlich moderateren Anhebungsschritte beim Bund und den übrigen Ländern sehr stark belastet. Deshalb wird die Übergangsregelung als völlig unzureichend angesehen. Insoweit spricht sich der dbb berlin dafür aus, eine angemessene Übergangsregelung zu schaffen, die die nachteiligen Folgen der Rechtsänderung für die Betroffenen nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abfedert.

Um der demografischen Grundproblematik einer fortschreitenden Alterung der Gesellschaft zu begegnen, spricht sich der dbb berlin jedoch generell für die Schaffung flexibler, individuell gestaltbarer Übergangsmöglichkeiten in den Ruhestand aus. Insofern sollte auch die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten ein Baustein sein.

Ein flexibles Modell ist nach Einschätzung des dbb berlin einem generellen, starren Hinausschieben der bisherigen Altersgrenzen vorzuziehen. Denn nur so kann den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechend des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit älterer Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer Lebenssituation in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. Hier sind auch die gestellten Anforderungen bezogen auf die jeweiligen Dienstposten und die unterschiedlichen Arbeitsabläufe zu beachten. Von großer Bedeutung ist insoweit, von Dienstherrnseite verstärkt Maßnahmen zur Gesundheitserhaltung und -förderung zu ergreifen.

Forderung dbb berlin: Erweiterung der Erfahrungsstufen

Die Erfahrungsstufen in den anderen Bundesländern stellt sich wie folgt dar:

- 8 Erfahrungsstufen = 4 Bundesländer
- 10 Erfahrungsstufen = 1 Bundesland
- 11 Erfahrungsstufen = 1 Bundesland
- 12 Erfahrungsstufen = 10 Bundesländer

Im Land Berlin sind derzeit 8 Erfahrungsstufen vorgesehen. Wenn die Altersgrenzen angehoben werden, dann sind aus Sicht des dbb berlin weitere Erfahrungsstufen einzuführen. Allerdings darf eine Erweiterung der Erfahrungsstufen nicht derart gestaltet werden, dass das Volumen der 8 Erfahrungsstufen dann auf 10 bzw. 12 Erfahrungsstufen verteilt wird.

Es muss ein echter finanzieller Anstieg dargestellt werden. Diese weiteren Erfahrungsstufen sind aus der Sicht des dbb berlin unabdingbar, um eine Steigerung der Motivation der Beamtinnen und Beamten sicherzustellen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 39 Abs. 3 Nr. 1 – Dienstunfähigkeit)

Eine Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte lehnt der dbb berlin entschieden ab. Hier geht es nicht um die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, sondern um das Anerkenntnis besonderer Belastungen, die mit der Schwerbehinderung verbunden sind. Von daher spricht sich der dbb berlin dafür aus, diese besondere Altersgrenze unangetastet zu lassen. Vor diesem Hintergrund haben im Ländervergleich die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt trotz bereits begonnener schrittweiser Anhebung der Regelaltersgrenze die Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung beim 60. Lebensjahr belassen. Dieser Weg sollte auch in Berlin beschritten werden, um in diesem sensiblen Bereich sinnvolle, sachlich begründete bundeseinheitliche Regelungen anzustreben.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Die Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen soll, nachdem allgemein in der gesetzlichen Rente und dem Recht anderer Länder damit seit dem Jahr 2012 begonnen worden war, nun auch im Land Berlin durchgeführt werden. Damit ist Berlin – nach Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 – das nunmehr letzte Bundesland, welches diese grundsätzliche Entwicklung aufgreift. Die Anhebung der jeweiligen Altersgrenzen bringt zwangsläufig versorgungsrechtliche Folgeänderungen mit sich, welche vor allem die Ausgestaltung der Tatbestände zum Versorgungsabschlag betreffen. Beamtenversorgungsrechtlich ist es folgerichtig, dass es zu entsprechenden Anhebungen der versorgungsabschlagsrelevanten Altersgrenzen kommt. Berlin folgt hier im Einzelnen – bis auf die Nichtanhebung der besonderen Altersgrenzen – ziemlich genau dem Bundesrecht, welches aber bereits im Zuge des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes 2009 auf den Weg gebracht wurde. Das sehr lange Zuwarten führt nun zwingend zu intensiveren Regelungen.

Durch das sehr späte Nachziehen und die dabei dennoch angestrebte annähernde Synchronisation mit Bund und den anderen Ländern mit einer Zielmarke des Jahres 2033 als Abschluss der Anhebung, kommt es in Berlin in der Übergangszeit bis dahin zu größeren Schritten von bis zu drei Monaten pro Geburtsjahrgang. Infolgedessen kommt es zu erheblichen Sprüngen und signifikanten Unterschieden zwischen einzelnen Geburtsjahrgängen im Hinblick auf den mit einem vorzeitigen Ruhestandseintritt verbundenen Versorgungsabschlag. Insgesamt ist dieser Umstand primär der hinausgeschobenen Umsetzung der Altersgrenzenanhebung in Berlin geschuldet, was jedoch in seinen individuellen Auswirkungen nicht allein zu Lasten der betroffenen Beamtinnen und Beamten gehen darf.

Vor allem ist als problematisch zu betrachten, dass ein im Einzelfall späterer Ruhestandseintritt wegen der damit verbundenen Stufen der Altersgrenzenanhebung (wg. des Versorgungsabschlages) eine materielle Verschlechterung bewirken kann. Es sollte ggf. angestrebt werden, die Drei-Monats-Stufen auf höchstens Zwei-Monats-Stufen abzumildern und damit zugleich den Zeitkorridor zu strecken. Dies könnte unerwünschte Friktionen bezüglich der materiellen versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Altersgrenzenanhebung zumindest abmildern.

Die Ausweitung des maximal möglichen Versorgungsabschlages auf 14,4 % im Falle des frühestmöglichen Antragsruhestands mit 63 Jahren findet nicht unsere Zustimmung.

Aus dem Bundesrecht und dem Recht der meisten Länder werden Sondertatbestände für abschlagsfreien Ruhestand bei 45 (bzw. 40) Jahren relevanter Dienstzeit eingeführt, mit denen – analog auch zum Rentenrecht – bei Vorliegen langjähriger Berufszeiten (als Statusbeamter oder zuvor sozialversicherungspflichtig beschäftigt) und Berücksichtigungszeiten (Kindererziehung, Pflege) eine individuelle Anhebung der Regelaltersgrenze und der Bezugs-Altersgrenze bei Dienstunfähigkeit vermieden werden kann.

Der besondere und Vertrauensschutz-Tatbestand des § 69 g Abs. 3, welcher vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Fälle einer Freistellung oder eines Sabbaticals von der ggf. bei Dienstunfähigkeit zum Tragen kommenden Anhebung der Altersgrenzen in Bezug auf den Versorgungsabschlag ausnimmt, findet als gerechtfertigte Ausnahmeregelung uneingeschränkte Zustimmung.

Grundsätzliche Haltung des dbb berlin:

Eine Anhebung der Altersgrenzen kann erst dann auf den Weg gebracht werden, wenn der Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin seine Hausaufgaben erledigt haben. Hierzu gehört die verfassungsgemäße Besoldung analog des Reparaturgesetzes für die Richterinnen und Richter in Berlin. Hier hatte das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung getroffen aber auch gleichzeitig entsprechende Anmerkungen zur A-Besoldung hineingeschrieben. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zur A-Besoldung wird nunmehr im Jahr 2024 erwartet. Diese Entscheidung ist aus der Sicht des dbb berlin abzuwarten und eine Anhebung der Altersgrenzen erst dann auf den Weg zu geben, wenn eine Entscheidung des BVerfG in Berlin für die A-Besoldung umgesetzt ist.

Darüber hinaus erwartet der dbb berlin die im Koalitionsvertrag verabredete Angleichung an die Besoldung des Bundes. Hier geht der Senat derzeit von einem Abstand der Berliner Besoldung an die des Bundes von 1,91 % aus. Der dbb berlin allerdings schätzt den Abstand auf weit höher ein – eher in Richtung 3 %.

Ferner ist aus dem Gesetzentwurf nicht zu ersehen, wie die Zeiten der Verwendung zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet nach § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellen der Einheit Deutschlands – Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamtVÜV – zukünftig berücksichtigt werden (doppelt als ruhegehaltstfähig).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Becker', written in a cursive style.

Frank Becker
Landesvorsitzender